

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

Kreis Steinfurt  
Umweltamt

Steinfurt, 20.03.2025

Az.: 67/3-566.0005/25/1.6.2

Die Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung für vier Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Laer. Bei den Anlagen handelt es sich um vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 (2 x) und Nordex N149 (2x) auf den Grundstücken in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 25, Flurstück 71 (WEA 1), Flur 25, Flurstück 71 (WEA 2), Flur 34, Flurstück 431 (WEA 3) und Flur 34, Flurstück 121 (WEA 5). Das Vorhaben umfasst den übergangsweisen Nachtbetrieb bis zum Abschluss der schalltechnischen Vermessung im schallreduzierten Betriebsmode.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorzunehmen.

Aufgrund der Änderung der Betriebsmodi werden die genehmigten Schallpegel zur Nachtzeit übergangsweise weiter reduziert und es kommt nicht zu einer Verschlechterung/Erhöhung der immissionsrelevanten Teilpegel an den Immissionsorten. Durch die Änderung ergeben sich weder Änderungen der Lage der WEA noch bauliche Änderungen (z.B. Nabenhöhe, Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter gleichbleibend) und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag

Marcel Schwarte